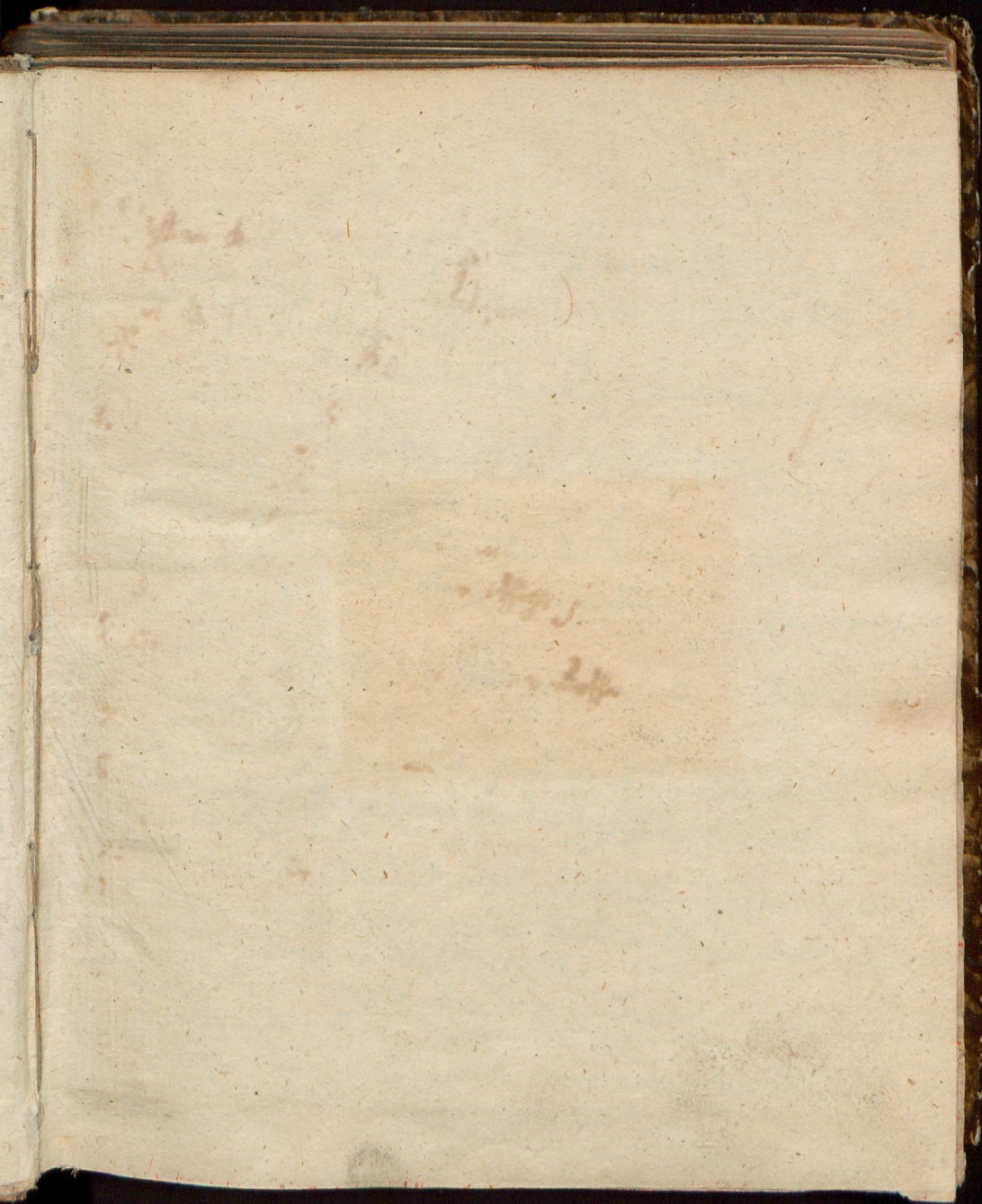


XI, 54.2

4. 378-

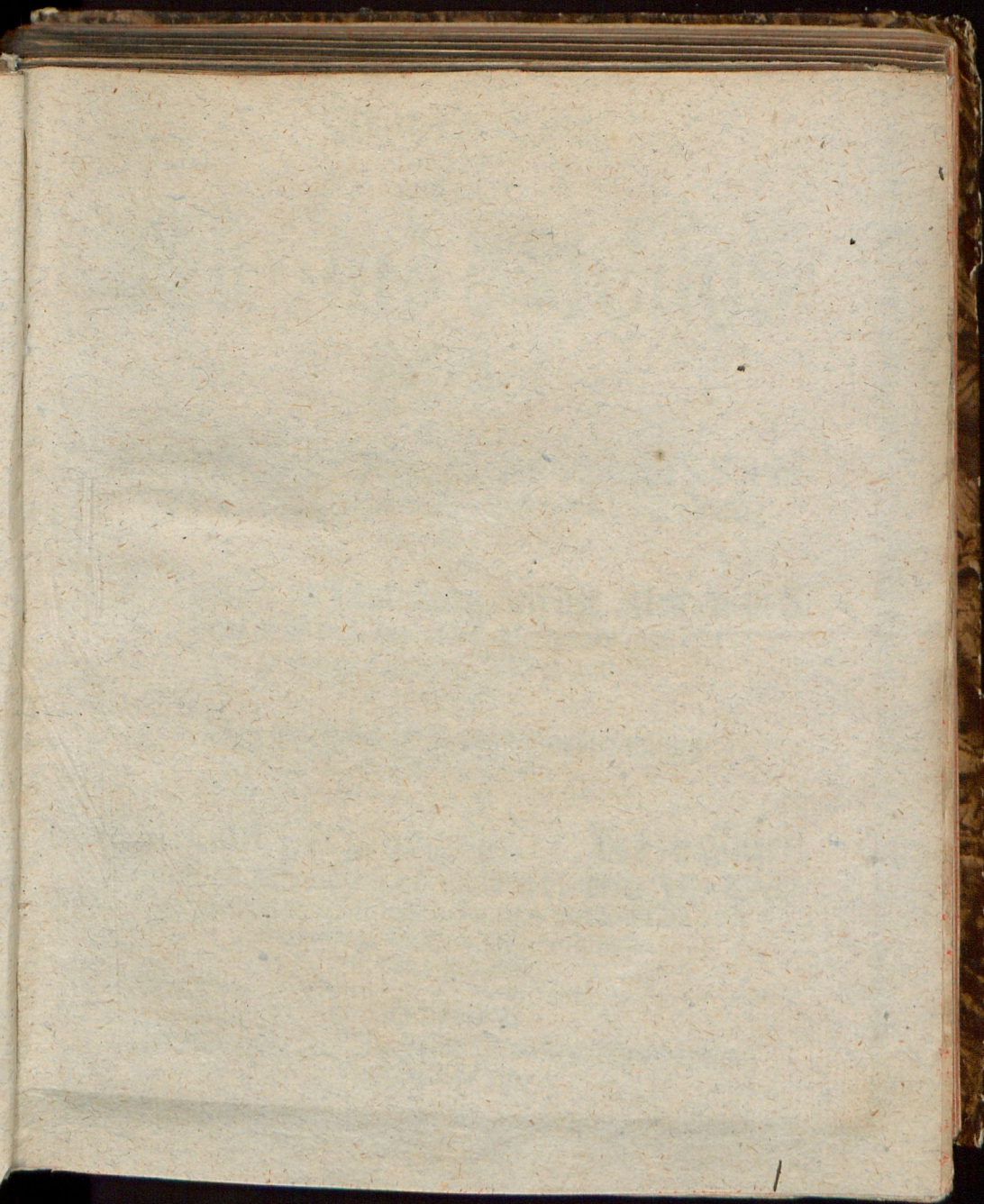


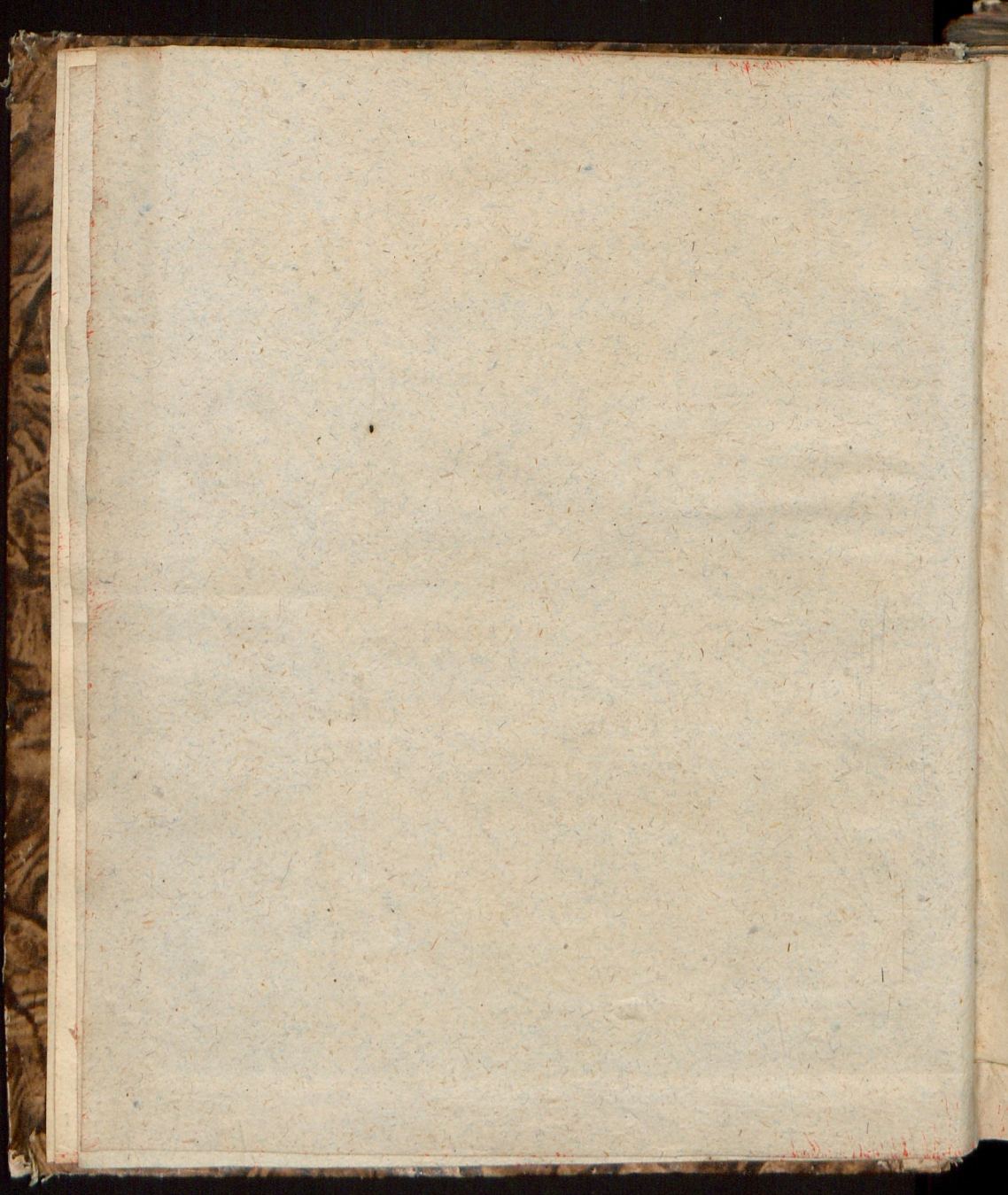




1. Christian Krumbholz und Abzug. Verdicht von derselben bey der S. Sophien Kirche, und anzugeh. Verdicht an der Kirche zu S. Petri und Pauli in Jamburg. 1700.
2. F. E. Joh. v. Raffe der Stadt Jamburg Mandat wegen der Pasquillen. 1707.
3. L. Bartholdi Feindü Abgründigte, Justigung zu Warnung Christian Krumbholz 1707.
4. Eben dasselbe nach einem andern Druck.
5. L. Bartholdi Feindü Abgründigte, Schutz- und Vertheidigungsschiff, 1708.
6. Ejusd. der selb selbst zum Tode verurtheilende D. Christian Krumbholz, 1708.
7. Gründliche Vorstellung an D. Christian Krumbholz von 1708.
8. Das verurtheilte Junck Jacob, der das Geiselt der Lüstren Rebellion an D. Hilke. 1708.
9. Protrante Brief Wessol, D. Christian Krumbholz von 1709.
10. Christian Clodü Extrema fata D. Krumbholzi, Saxo-Misnici, in Pathmo. Annaeberg. 1733.
11. Ejusd. Ultima fata, morbus, mors et Sepultura D. Christiani Krumbholzi, Cygneae 1742.
12. Ejusd. Manuscripta, quae in Carcere composuit D. Christianus Krumbholzius, ibid. 1743.





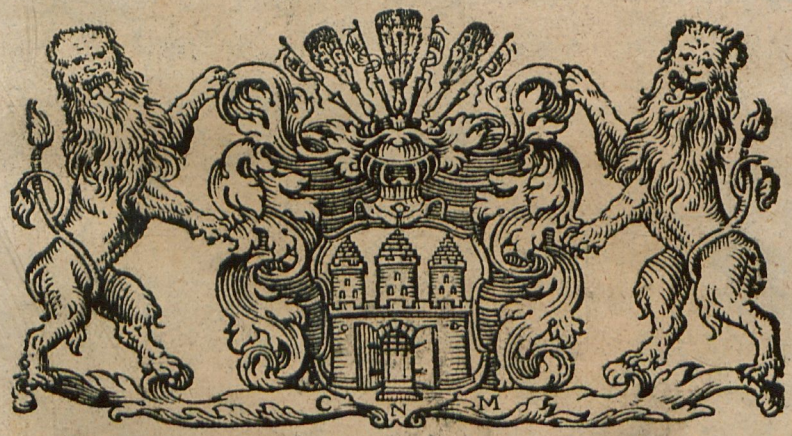




E. Edl. Hochw. Raths  
der Stadt Hamburg

# MANDAT

Wegen der  
**PASQUILLEN.**



---

HAMBURG, Gedruckt bey Conrad Neumann / E. Edl. Hochw.  
Raths Buchdrucker / 1707.



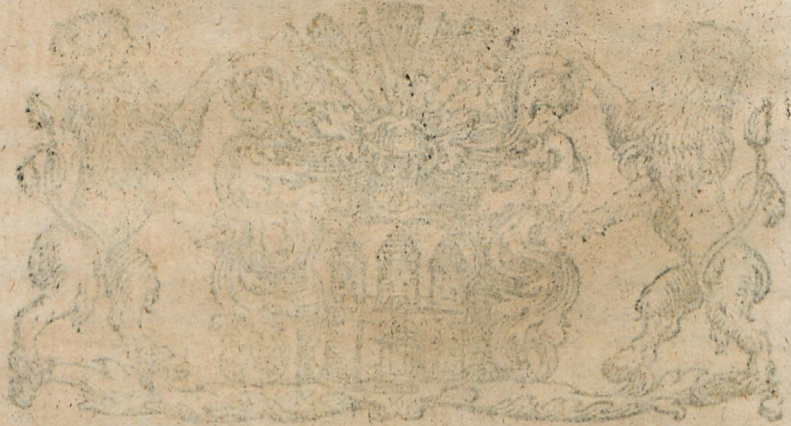
VERORDNUNG  
des  
HAMBURGER SENATS

zur  
Einführung  
des  
Mandats

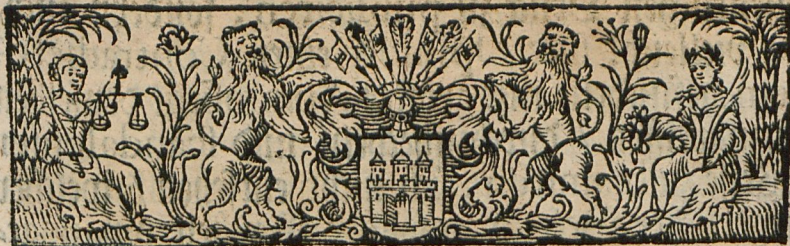
MANDAT

des  
SENATS

PASSOLLEN



HAMBURG Gedruckt bey Johann Christian, B. d. B. d. d. d.  
Stoffe Schickung, 1771



**S**bezeuget  
die Tägliche

Erfahrung / was-  
massen eine Zeithero  
wegen gewisser ent-  
standenen Streit-  
fragen / und dis-  
fals gewechselten  
Schriften / si.h un-  
terschiedliche höchst-straffbahrer Weise / nicht al-  
lein ihre unnütze Gedanken in dieser Stadt / in  
öf-

öffentlichen Druck zu publiciren, sondern auch/  
da vielleicht ihre Opinion einen Contradictor-  
em gefunden / mit größter Animosität denselben  
anzugreifen / durchzuhebeln und scandaleuser  
Weise zu blamiren, sich nicht entsehen / welcher  
ärgerlicher Betrieb zu solcher Bosheit hinausge-  
schlagen / daß verschiedene / Unfern hiebevorn pu-  
blicirten Mandatis, insonderheit dem vom  
24. Augusti 1703. entgegen / gar Schmäh-Car-  
ten und Pasquillen zu verfertigen / und durch  
öffentlichen Druck gemein zu machen / sich ge-  
lústen lassen / auch einige hiesiger Buchdrucker/  
Buchhändler und Binder / gegen Ihre Articull  
und Ordnungen / dergleichen zu drucken und zu  
verkauffen sich unterstanden.

Ob nun zwar S. S. Raht durch Vor-  
kehrung Obrigkeitlichen Verbohts / an die zu-  
dringliche bekandte Authores so wohl als auch  
Unbekandte / von dieser aller Christlichen Liebe  
und

und guter Ordnung zuwidern lauffender  
Schreib-Art zu desistiren, Sein hierob empfunden  
des Mißfallen spühren / und gegen derglei-  
chen edirte und divulgirte Schrifften und  
Pasquillen, mit Wegnehmung / Confisca-  
tion und Verbrennung verfahren / und de-  
nen Buchdruckern und Feilhabern bey hoher  
Straffe anbefehlen lassen / hinführo weder  
solche schandbahre und ärgerliche Schrifften  
zu drucken noch zu verkauffen; So hat doch  
solches alles bey diesen verhärteten und ver-  
bitterten Gemühtern nichts verfangen / noch  
dadurch dieser mehr und mehr einreissenden  
Bosheit Einhalt geschehen können. Wann  
aber durch dergleichen Frevel und Bosheit  
die Christliche Nächsten-Liebe unterdrücket /  
Zwiespalt und Uneinigkeit veranlasset / und  
dadurch Gottes gerechter Zorn / fals sol-  
chem nicht kräfttig gesteuert würde / endlich  
gereizet werden dürffte: Und da durch der-  
gleichen Pasquillen, wie solche in den gedruck-

ten Zeitungen specificiret, nicht allein ganze Collegia, sondern auch unterschiedliche Geist- und Weltliche Bürgerliche Personen unverdienter Weise an ihrer Ehre und gutem Leumuhlt angetastet werden wollen; So hat S. S. Racht nicht allein zu Rettung aller Deren / so in solchen fameusen Schrifften mit Vor- oder Zunahmen genennet / oder Ihrem Stande und Personen nach darin beschrieben / ihrer Ehre und Unschuld / diß Mandatum abfassen und publiciren lassen; sondern will auch allen dieser Stadt Bürgern / Einwohnern und Jedermänniglich geböhten und anerinnert haben / daß ein Jedweder hinkünfftig von Edir- und Publicirung dergleichen Ehren-rührigen Schrifften / mit oder ohne Rahmen / abtrahire, noch weniger Pasquillen und Schmähe-Carten zu divulgiren sich unterstehe / wie dann auch denen Buchdruckern / Buchführern und Bindern ernstlich anbefohlen wird / nach Ihren Articulu

titeln und Ordnungen sich zu verhalten / und  
auff keine Weise und Wege sothane Schrifften/  
sie mögen Rahmen haben wie sie wollen / zu  
drucken oder zu verkauffen ; Mit der Ernst-  
lichen Verwarnung / daß / fals Jemand hier-  
über solte betreten werden / daß er diesem Un-  
serm Ernstlichen Mandato entgegen / solcher  
Art Schrifften / mit Rahmen oder ohne Rah-  
men / sie mögen rubriciret seyn wie sie wollen/  
oder auch Schmah- Carten und Pasquillen  
ediren , abdrucken / verkauffen / kauffen und  
divulgiren solte / gegen Denselben / besun-  
denen Umständen nach / vermög der Reichs-  
Constitutionen und dieser Stadt Statuten  
und Verfassungen / mit ernstlicher und scharf-  
fer Bestraffung verfahren werden soll / zu wel-  
chem Ende denen p. t. Hhn. Gerichts- Ver-  
waltern / fleißige Obacht darauf zu haben / und  
mit aller Rigueur darob zu halten / hiemit  
committiret wird. Wornach sich ein jeder zu  
rich-

richten und für Schimpf und Schaden zu hü-  
ten. Actum & Decretum in Senatu  
publicatumque sub Signeto die 31. Mart.  
Anno 1707.





Zc 2503.

ULB Halle

3

004 709 063



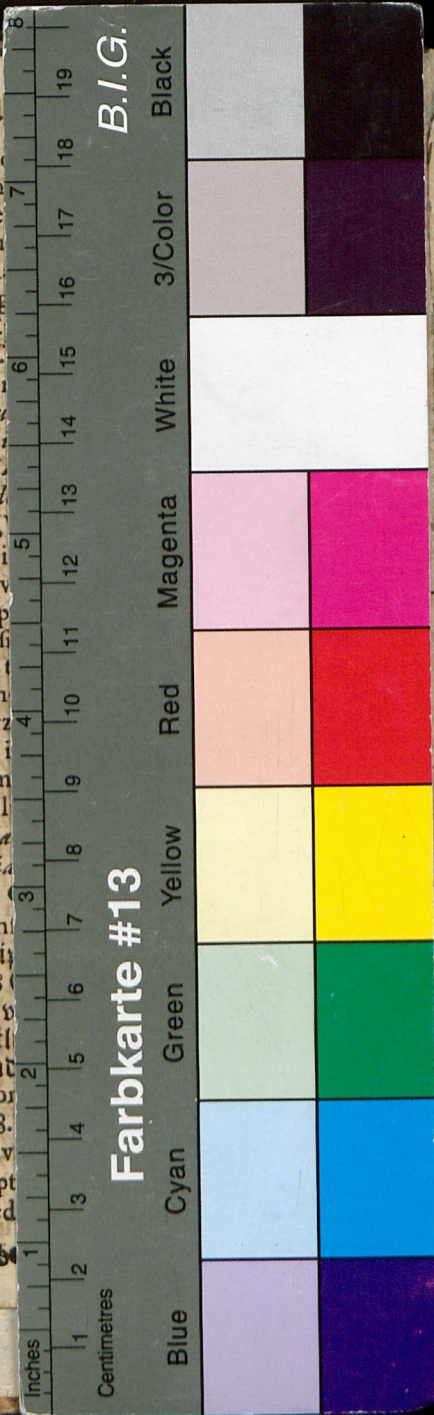
KOP

VD 77

M.C.







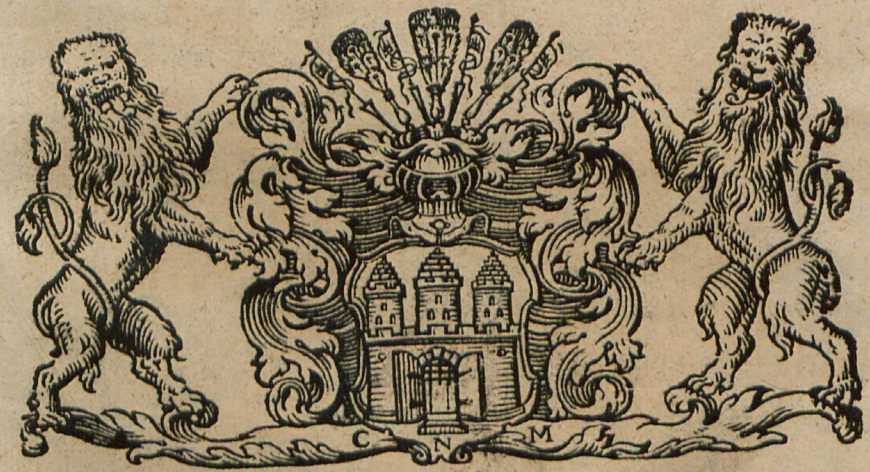
2.

**W. Edl. Hochw. Rahts**  
der Stadt Hamburg

# MANDAT

Begen der

# PASQUILLEN.



HAMBURG, Gedruckt bey Conrad Neumann / E. Edl. Hochw.  
Rahts Buchdrucker / 1707.

